

# Finanzordnung (FinO) des Dartverbandes Weser Ems e.V. (DVWE)

*(Fester Bestandteil des Verbandswesens gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 der Hauptsatzung)*

## § 1 Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr (Geschäftsjahr) beginnt am 1. Juli eines Jahres und endet am 30. June des nachfolgenden Jahres (§ 1 Abs. 3 der Hauptsatzung).

## § 2 Grundsatz und Erhebung

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der DVWE e.V. Beiträge und Gebühren.
- (2) Der Verband arbeitet nach den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.
- (3) Die Erhebung aller Beiträge und Gebühren erfolgt jährlich im Voraus. Die Mitgliedsvereine zahlen nach Rechnungsstellung innerhalb von 3 Wochen per Überweisung auf das Verbandskonto.
- (4) Bei Zahlungsrückstand erfolgt eine Mahnung mit einer Fristsetzung von zwei Wochen. Nach fruchtlosem Fristverlauf greifen die sportlichen und rechtlichen Sperren gemäß Hauptsatzung und Verbandsgerichtsordnung (VGO).

## § 3 Flexible Beitragsgestaltung und Fremdbeiträge

- (1) Die Beiträge setzen sich aus dem Verbandsanteil des DVWE sowie den Beiträgen für die Pflichtmitgliedschaften im Niedersächsischen Dartverband e.V. (NDV) und dem Deutschen Dartverband e.V. (DDV) zusammen.
- (2) Der eigene Verbandsanteil des DVWE wird durch die Delegiertenversammlung festgesetzt. Jugendlichen unter 18 Jahren sind von diesem eigenen DVWE-Anteil befreit.
- (3) Fremdbeitrags-Klausel: Änderungen der Beitrags- und Gebührenhöhe durch übergeordnete Verbände (NDV/DDV) werden vom DVWE als durchlaufende Posten direkt an die Mitgliedsvereine weitergegeben. Hierzu ist kein gesonderter Beschluss der Delegiertenversammlung des DVWE erforderlich.
- (4) Die für die jeweils neue Saison gültigen Gesamtsätze pro Einzelmitglied (DVWE-Anteil zzgl. Fremdgebühren) können von den Mitgliedsvereinen rechtzeitig zur jährlichen Vereinsmeldung beim Präsidium erfragt werden.
- (5) Unterjährige Nachforderung: Da die Saisonzeiten des DDV (Kalenderjahr) von denen des DVWE abweichen, ist das Präsidium berechtigt, DDV-Beitragserhöhungen, die mitten in der DVWE-Saison (zum 1. Januar) in Kraft treten, per Nachberechnung einzuziehen.

### §3.1. Regelmäßige Jahresbeiträge nach Verbänden (§ 3 FO)

In dieser Übersicht siehst du, wie sich der reguläre Jahresbeitrag für ein Mitglied zusammensetzt und an welchen Verband welcher Anteil fließt:

| Verband / Ebene       | Beitrag Erwachsene | Beitrag Jugendliche                    |
|-----------------------|--------------------|----------------------------------------|
| DVWE (Bezirksverband) | 7,00 €             | 0,00 € ( <i>befreit</i> )              |
| NDV (Landesverband)   | 7,00 €             | 3,50 €                                 |
| DDV (Bundesverband)   | 10,00 €            | 0,00 € ( <i>kein eigener Beitrag</i> ) |
| Gesamtsumme pro Jahr  | 24,00 €            | 3,50 €                                 |

### §3.2. Beitragsstaffelung für unterjährig nachgemeldete Spieler (§ 5 FO)

Tritt ein Spieler erst im Laufe der Saison bei, verringert sich der Gesamtbeitrag (inklusive der Dachverbände NDV und DDV) quartalsweise wie folgt:

| Eintrittsdatum (Von – Bis)   | Gesamtbeitrag Erwachsene | Gesamtbeitrag Jugendliche |
|------------------------------|--------------------------|---------------------------|
| 01.07. – 30.09. (1. Quartal) | 24,00 €                  | 3,50 €                    |
| 01.10. – 31.12. (2. Quartal) | 20,00 €                  | 3,50 €                    |
| 01.01. – 31.03. (3. Quartal) | 12,00 €                  | 2,00 €                    |
| 01.04. – 30.06. (4. Quartal) | 8,50 €                   | 2,00 €                    |

Bitte beachtet, dass der Deutsche Dartverband (DDV) eine **Beitragserhöhung um 3,00 € pro erwachsenem Mitglied** zum **01.01.2027** beschlossen hat. Dadurch steigt der DDV-Anteil ab diesem Zeitpunkt von 10,00 € auf **13,00 €**, was den regulären Gesamtjahresbeitrag für Erwachsene im DVWE entsprechend auf **27,00 €** anhebt.

## § 4 Nachmeldungen von Einzelmitgliedern

Bei der Nachmeldung von Einzelmitgliedern während der laufenden Saison wird der Beitrag zeitanteilig (gestaffelt nach dem Eintrittsdatum) berechnet, um den administrativen Aufwand und die Pflichtabgaben an die Verbände fair abzubilden. Die genauen Quartalssätze für die Nachmeldungen werden vom Präsidium zu Saisonbeginn mit den allgemeinen Beiträgen bekannt gegeben.

## § 5 Gebühren im Spielbetrieb

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. **Ligagebühr DVWE:** 10,– € pro gemeldetem Team.
2. **Ligagebühr übergeordnete Verbände (NDV/DDV):** Richtet sich nach den aktuellen Vorgaben der Verbände für die jeweiligen Spielklassen (z. B. Bundesliga, Niedersachsenliga) und wird 1:1 weiterberechnet.

## § 6 Haushaltsrahmenplan

- (1) Der Haushaltsrahmenplan dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der DVWE-Aufgaben voraussichtlich nötig ist.
- (2) Die Erstellung des Haushaltsrahmenplanes erfolgt durch den 1. Schatzmeister in enger Zusammenarbeit mit dem Präsidium.
- (3) Der Haushaltsrahmenplan wird der Delegiertenversammlung jährlich zur Genehmigung vorgelegt (§ 22 / 1 der Hauptsatzung).

## § 7 Reisekosten, Spesen und Auslagen

- (1) Kosten und Reisekosten, die im ausdrücklichen Verbandsinteresse durch offiziell involvierte Funktionsträger entstehen, werden vom DVWE übernommen bzw. erstattet. Es gilt das Prinzip: Keine Zahlung ohne Beleg.
- (2) Fahrtkosten: Bei Fahrten mit dem privaten Pkw wird die Kilometerpauschale gemäß den jeweils gültigen steuerlichen Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes (EStG) zur steuerfreien Erstattung gewährt. Höhere Kosten für andere Verkehrsmittel bedürfen der vorherigen Genehmigung des Schatzmeisters.
- (3) Verpflegung und Übernachtung: Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten werden im Rahmen der gesetzlich gültigen steuerfreien Pauschalen bzw. gegen Vorlage von Originalbelegen (Hotelrechnung abzüglich Frühstück) erstattet.
- (4) Abrechnungsfristen: Sämtliche Auslagen und Spesenabrechnungen müssen quartalsweise, spätestens jedoch bis zum 15. Juni des laufenden Haushaltsjahres vollständig mit Unterschrift und Originalbelegen beim 1. Schatzmeister eingereicht werden. Nach diesem Stichtag eingereichte Belege für das abgelaufene Haushaltsjahr werden nicht mehr anerkannt.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung wurde durch das Präsidium am 04.08.2026 beschlossen und durch die Delegiertenversammlung am 20.09.2026 genehmigt und in Kraft gesetzt.